

Erweiterte Überwachung auf Salmonellen

Salmonellen-Kontrolle auch in der Mast

Bisher war eine Überwachung des Hausgeflügels auf Salmonellen nur in Zuchtbeständen und bei Legehennen vorgeschrieben. Ab dem 1. Januar 2009 müssen neu auch grössere Mastpouletbetriebe vor der Schlachtung Untersuchungen durchführen.

Die Salmonellenbekämpfung beim Hausgeflügel ist sehr erfolgreich, hat sich bisher aber auf die Zuchttiere und Legehennen beschränkt. In einer Studie im 2007 wurde in einer von 299 Mastpouletbetrieben Salmonella Typhimurium nachgewiesen. Damit steht die Schweiz mit einer Häufigkeit von 0,3 % im internationalen Vergleich sehr gut da. In den EU-Mitgliedstaaten wurden durchschnittlich in 23,7 % der Mastherden Salmonellen gefunden. Nun gilt es diese gute Situation mit einem Überwachungsprogramm ständig aufzuzeigen und zu sichern.

Überwachung von Mastpouletbetrieben

Die bestehenden Technischen Weisungen über die Entnahme von Proben und deren Untersuchung auf Salmonella-Infektionen des Hausgeflügels wurden auf den Bereich der Pouletmast ausgeweitet und diese Änderungen treten auf den 1. Januar 2009 in Kraft (www.bvet.admin.ch). In Betrieben mit 5'000 und mehr Mastplätzen müssen alle Mastherden frühestens drei Wochen vor der Schlachtung beprobt werden. Im Stall werden zweimal Proben entweder mit

Schlepp tupfern oder Stiefelüberziehern entnommen. Die Probenahme kann durch instruierte Tierhalter selbst durchgeführt werden. Die zwei Proben pro Stall können zusammen in einem Beutel auslaufsicher verpackt und einem anerkannten Labor zugestellt werden. Die Laborresultate müssen vor dem Abtransport zur Schlachtung vorliegen.

Reduzierte Probenahme in freien Betrieben und Stichproben

Werden in einem Betrieb während sechs Umtrieben in keiner Herde Salmonellen nachgewiesen, belegt dies die Seuchenfreiheit des Betriebes. In den darauf folgenden Jahren muss daher zur Überwachung nur noch ein Umtrieb einer Herde beprobt werden. Nach einem positiven Befund muss die Seuchenfreiheit erneut während sechs Umtrieben nachgewiesen werden.

Eine jährliche Stichprobe wird in 10 % der Betriebe unter amtlicher Aufsicht erhoben. Der amtliche Tierarzt stellt sicher, dass die Probenahme rechtzeitig und korrekt erfolgt und erhält eine Kopie der Laborresultate. Eine Probenahme unter

amtlicher Aufsicht ersetzt diejenige in Eigenverantwortung.

Meldesystem und Massnahmen im Seuchenfall

Die bisherige Überwachung bei Zuchttieren und Legehennen läuft weiter wie in den Technischen Weisungen festgehalten. Von allen Laborresultaten geht eine Kopie an das zuständige kantonale Veterinäramt. Die Originalbefunde müssen in den Geflügelbetrieben während drei Jahren aufbewahrt werden. Bei Nachweis von Salmonellen muss dieser Befund dem zuständigen amtlichen Tierarzt gemeldet werden.

Werden in Proben Salmonella Enteritidis und/oder Salmonella Typhimurium nachgewiesen, veranlasst der amtliche Tierarzt die Entnahme geeigneter Proben, um den Verdacht zu bestätigen. Bei Vorliegen eines Seuchenfalls wird eine Räumung des Bestandes durch Schlachtung oder Keulung angeordnet. Das Fleisch aus der Schlachtung muss vor der Inverkehrbringung einer Behandlung gegen Salmonellen unterzogen werden (z.B. Erhitzung). Die geräumten Stallungen müssen gereinigt und desinfiziert werden. Nach einer amtlichen Kontrolle dieser Arbeiten kann der Stall wieder belegt werden.

Hansueli Ochs, BVET ■